

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.02.2021****Corona-Pandemie – Regelungen für freiwillige Mitarbeiter von Impfzentren  
und  
Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) teilte im Hessischen Ärzteblatt 2021/02 mit, dass zwischen den beteiligten Ministerien und der LÄKH und der KVH für freiwillige Mitarbeiter Stundensätze von 120 € (Brutto) für Ärzte und 50 € (Brutto) für mit gestelltes medizinisches Hilfspersonal vereinbart wurde. Die LÄKH interpretiert diese Vereinbarung dahingehend, dass es sich dabei um ein Honorar handelt, dass in der genannten Höhe direkt an die betreffenden Personen gezahlt wird. Diese müssen von den genannten Beträgen Einkommensteuer und ggf. weitere Abgaben (z.B. Kammerbeitrag) selbst entrichten. Nach Angaben der LÄKH ist geplant, die Zahlungen von einer ggf. bestehenden Sozialversicherungspflicht zu befreien.

Die Kommunen und Betreiber der Impfzentren verstehen diese Regelungen jedoch teilweise völlig abweichend hiervon. So führte der Magistrat der Stadt Frankfurt in der Antwort zur Frage Nr. 3131 der Fragestunde vom 28. Januar 2021 aus, dass die „vom Land Hessen vorgeschlagenen Stundensätze von 50 € für medizinisches Fachpersonal und 120 Euro für Ärzte“ unverbindliche Höchstwerte seien und „die Personalkosten inkl. aller Nebenkosten abbilden“. Das medizinische Fachpersonal im Impfzentrum (Betreiber DRK) werde dabei auf „Basis des aktuellen DRK-Tarifvertrags bezahlt“. Weiterhin sei zwischen der Stadt Frankfurt und dem DRK vertraglich vereinbart sei, „dass das DRK nur die tatsächlichen Selbstkosten abrechnet“. Mit dem medizinischen Hilfspersonal wird dabei ein Anstellungsverhältnis begründet, das dem Tarifrecht des DRK und der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Das Land hat die Landkreise und kreisfreien Städte seit Beginn der Koordinierung der Corona-Impfungen in Hessen in vielfältiger Weise in dem Bewusstsein unterstützt, dass die Durchführung der Impfungen in Hessen nur in enger Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen und unter Einbeziehung verschiedenster Institutionen, Gremien und Fachgebiete zu bewältigen ist.

Der Einsatzbefehl zur Errichtung von Impfzentren und zur Einleitung der Vorbereitungen zur Durchführung von Impfungen in Hessen sieht vor, dass die Errichtung der Impfzentren und die Haltung in betriebsbereitem Zustand den Landkreisen und den kreisfreien Städten obliegt. Die Leitung der Impfzentren obliegt nach dem Einsatzbefehl den zuständigen Gesundheitsämtern.

Die Haltung in betriebsbereitem Zustand umfasst insbesondere die Personalplanung. Dem Einsatzbefehl wurde ein umfangreiches Informationspaket beigelegt, das ausführliche Vorgaben und Empfehlungen zur Einrichtung der Impfzentren und zur Vorbereitung der Impfungen enthält. Dieses Informationspaket enthält unter anderem eine rechtliche Handlungsempfehlung zur Personalgewinnung bei Impfung gegen COVID-19. Nach dieser Handlungsempfehlung können Gebietskörperschaften Dienstleister (insbesondere Hilfsorganisationen und deren gemeinnützige GmbH) auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages mit der Durchführung der Impfungen beauftragen, da der Betrieb der Impfzentren nicht mit dem eigenen Personal der Gebietskörperschaften zu bewerkstelligen ist.

Diese Beauftragung und die damit einhergehende Aushandlung der Vertragsbedingungen mit den Drittanbietern erfolgt durch die Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung. Die Drittanbieter setzen in diesem Fall eigenes medizinisches Personal ein. Die Vertragsbedingungen, die zwischen den beauftragten Drittanbietern und dem medizinischen Personal gelten, werden wiederum von diesen ausgehandelt. Das Land und die Gebietskörperschaften sind daran nicht beteiligt.

Den Gebietskörperschaften steht es allerdings auch frei, das medizinische Personal eigenständig zu beauftragen. Die Wahl zwischen der Beauftragung von Dritten und unmittelbarem Vertragsabschluss mit dem medizinischen Personal wird von den Landkreisen und den kreisfreien Städten in eigener Verantwortung getroffen.

In der rechtlichen Handlungsempfehlung zur Personalgewinnung bei Impfung gegen COVID-19, die Teil des Informationspakets zum Einsatzbefehl war, wurde darauf hingewiesen, dass bei einer direkten Vertragsschließung der Gebietskörperschaft mit dem medizinischen Personal für Ärzte und Apotheker eine Erstattung von bis zu 120 € brutto pro Stunde und für das medizinische Hilfspersonal 50 € brutto pro Stunde erfolgt.

Die den Gebietskörperschaften durch den Betrieb der Impfzentren angefallenen und nach Art und Höhe notwendigen Auslagen werden vom Land erstattet. Die Erstattung umfasst die tatsächlich angefallenen Auslagen und erfordert die Vorlage entsprechender Belege.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Versteht die Landesregierung die mit der LÄKH und der KVH vereinbarten Stundenhonorare als die an die freiwilligen Mitarbeiter auszahlenden Beträge oder handelt es sich dabei um – wie der Magistrat der Stadt Frankfurt behauptet – „unverbindliche Höchstwerte“, die durch den Betreiber der Impfzentren nach Belieben unterschritten werden können?

Das Land hat mit der Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen entsprechende Vergütungssätze vereinbart, um freiwilligen Fachkräften auch einen finanziellen Ausgleich für ihren Einsatz in den Impfzentren zu ermöglichen. Die Rahmenvereinbarung aus Dezember 2020 verfolgt das Ziel einer einheitlichen Regelung für die Erstattung der Personalkosten an die Gebietskörperschaften im Rahmen der Kostenübernahmezusage. Dabei wurde als maximaler Stundensatz für Ärzte 120 € brutto und für medizinisches Hilfspersonal 50 € pro Stunde festgelegt. Eine weitere Erstattung von Seiten des Landes erfolgt nicht. Bei der Festlegung der Höhe dieser Höchstbeträge wurde zugrunde gelegt, dass es sich bei ärztlichem und medizinischem Hilfspersonal um eine in den Impfzentren unverzichtbare und dringend benötigte Komponente für den Erfolg der größten Impfkation der Geschichte des Landes handelt. So soll auch ein Anreiz gegeben werden, um den erheblichen Personalbedarf decken zu können. Bei den Stundensätzen handelt es sich um die maximalen Bruttobeträge, die den Gebietskörperschaften erstattet werden. Welchen Stundensatz die Gebietskörperschaften letztlich mit z.B. Ärzten oder Apothekern vereinbart, ist nicht vorgegeben und liegt – unabhängig von der Art der Anstellung – im Ermessen der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Frage 2. Lag es in der Intention der Landesregierung, dass freiwillige Mitarbeiter der Impfzentren als Honorarkräfte – bzw. im Falle des medizinischen Hilfspersonals ggf. auch im Rahmen ihres privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses – tätig werden oder zielte die Vereinbarung der Landesregierung mit der LÄKH und der KVH darauf ab, dass Mitarbeiter von Impfzentren ein (weiteres) Arbeitsverhältnis mit dem Betreiber des Impfzentrums zu dessen Konditionen begründen?

Frage 3. Gibt es eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der LÄKH bzw. der KVH bzw. eine entsprechende Anweisung an die Landkreise und Kommunen über die unter zweitens aufgeführte Rechtsform der Tätigkeit der freiwilligen Mitarbeiter von Impfzentren?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die rechtliche Vertragsgestaltung, die dem Einsatz des medizinischen Personals zu Grunde liegt, wurde den Gebietskörperschaften von der Landesregierung nicht vorgegeben. Diesen wurde zusammen mit dem Einsatzbefehl eine rechtliche Handlungsempfehlung samt möglicher Vertragsgestaltungen zur Personalgewinnung an die Hand gegeben. Den Gebietskörperschaften stand und steht es allerdings auch frei, eine gänzlich andere Art der Vertragsgestaltung zu wählen.

Frage 4. Hat die Landesregierung bzw. die Bundesregierung zwischenzeitlich eine Verordnung erlassen, die die Zahlungen an die Mitarbeiter von Impfzentren von der Sozialversicherungspflicht freistellt?

Frage 5. Falls viertens unzutreffend: Planen die Bundesregierung bzw. die Landesregierung eine entsprechende Verordnung?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: wie wird sichergestellt, dass die Verordnung nicht im Einzelfall – insbesondere im Falle der Begründung eines regulären Arbeitsverhältnisses – mit dem höherrangigen Recht des SGB kollidiert?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Weder Landes- noch Bundesregierung haben eine solche Verordnung erlassen. Der Bundesrat hat am 12. Februar 2021 dem Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) zugestimmt. Dieses sieht in Art. 14a und 14b rückwirkend zum 15.12.2020 in Kraft tretende Änderungen im SGB IV vor, wonach Einnahmen aus einer ärztlichen Tätigkeit in einem Impfzentrum oder einem angegliederten mobilen

Impfteam bis 31. Dezember 2021 nicht beitragspflichtig sind. Eine Kollision mit höherrangigem Recht des SGB kann mithin nicht eintreten.

Frage 7. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass die Betreiber von Impfzentren – z.B. das DRK – bei der Personalabrechnung unter der Position „tatsächliche Selbstkosten“ keine (unangemessenen) Verwaltungskosten bzw. weitere Personalkosten (wie z.B. BG-Beiträge) bzw. Kosten, die bereits in anderen vertraglich vereinbarten Pauschalen enthalten sind, abrechnet?

Die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und der hierfür abzurechnenden Kosten werden von den Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung geschlossen. Zwischen diesen und deren Auftragnehmern besteht Vertragsfreiheit. Im Einsatzbefehl vom 23. November 2020 wurden die Gebietskörperschaften darauf hingewiesen, dass für entsprechende Ausgaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten. Die Prüfung der Abrechnungen erfolgt durch das Regierungspräsidium Gießen.

Frage 8. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Versicherung der freiwilligen Mitarbeiter von Impfzentren – insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherungen – geregelt?

Die Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter erfolgen gemäß § 20 Abs. 5 IfSG. Da die Gebietskörperschaften im gesetzlichen Auftrag handeln, wird jede in diesem Auftrag handelnde Person, unabhängig davon welches Vertragsverhältnis zu Grunde liegt (z.B. Anstellung, kurzfristige Beschäftigung, Honorarbeschäftigung, ehrenamtliche Hilfe; Beschäftigung über Dritte), von den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG und § 48 Beamtenstatusgesetz) umfasst.

Im Ergebnis kommt jeder eingesetzten Person in den Impfzentren derselbe Schutz vor persönlicher Haftung über die Regeln der Amtshaftung durch den Staat zu.

Bei der durch die oberste Landesgesundheitsbehörde empfohlenen Impfung wird eine Versorgung nach § 60 IfSG bei einem eventuellen Impfschaden durch das Land getragen.

Kommunales Personal, kurzfristig durch Kommunen Angestellte und Personal, das über einen Dienstleister beschäftigt wird, ist von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst. Es besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes als Beschäftigter (§ 2 Abs. 1 SGB VII).

Personen, die in ehrenamtlicher Funktion tätig werden, stehen auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wegeunfälle sind von diesem Schutz umfasst.

Auf Honorarbasis tätige Personen haben dieses Risiko bei Bedarf mit einer privaten Unfallversicherung abzudecken.

Auf diese geltenden Regelungen wurden die Gebietskörperschaften in der rechtlichen Handlungsempfehlung zur Personalgewinnung bei Impfung gegen SARS-CoV-2 hingewiesen.

Wiesbaden, 2. März 2021

**Peter Beuth**